



An alle APS
in Wien

Wien, 4. September 2024

MITTEILUNG

APS - Planung des Religionsunterrichts 2024/2025

Sehr geehrte Frau Direktorin! Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Bildungsdirektion möchte mit diesem Schreiben für die Planung des Religionsunterrichts in APS auf schul- und dienstrechtliche Belange zu dessen Organisation hinweisen und aus diversen Gesetzen übersichtlich zusammenfassen.

Grundlage aller untenstehenden Punkte ist, soweit nicht anders angegeben, das Rundschreiben 20/2023 des Ministeriums, §§ 3 Abs. 2, 11a Abs. 5 der Zeugnisformularverordnung und das Religionsunterrichtsgesetz. Weiters wurde beim Verfassen auf die Broschüre „Religion in der Schule“ des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung zurückgegriffen.

Pflichtgegenstand

- Für alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand.
- Derzeit sind in Österreich folgende Kirchen und Religionsgesellschaften gesetzlich anerkannt (Quelle: Anhang A zum RS_20_2023 und §§ 3 Abs. 2, 11a Abs. 5 der Zeugnisformularverordnung)
 - Katholische Kirche (mit folgenden Teilkirchen):
 - Römisch-katholische Kirche (röm.-kath.)
 - Koptisch-katholische Kirche (kopt.-kath.)
 - Syrisch-katholische Kirche (syr.-kath.)
 - Melkitische griechisch-katholische Kirche (melkit.-kath.)
 - Syrisch-maronitische Kirche von Antiochien (maron.-kath.)
 - Chaldäisch-katholische Kirche (chald.-kath.)
 - Armenisch-katholische Kirche (armen.-kath.)
 - Ukrainische griechisch-katholische Kirche (ukrain. gr.-kath.)
 - Syro-malabarische katholische Kirche (malab.-kath.)
 - Syro-malankarische katholische Kirche (malank.-kath.)
 - Rumänische griechisch-katholische Kirche (rumän. gr.-kath.)
 - Äthiopisch-katholische Kirche (äthiop.-kath.)
 - Eritreisch-katholische Kirche (eritreisch-kath.)
 - Byzantinisch-katholische Kirche in den USA (byz.-kath. USA)
 - Byzantinisch-katholische Kirche in Italien (byz.-kath. Italien)
 - Byzantinisch-katholische Kirche in Nordmazedonien (byz.-kath. Nordmazedonien)

- Byzantinisch-katholische Kirche in Bulgarien (byz.-kath. Bulgarien)
- Griechisch-katholische Kirche in der Slowakei (griech.-kath. Slowakei)
- Griechisch-katholische Kirche in Ungarn (griech.-kath. Ungarn)
- Griechisch-katholische Kirche von Križevci (griech.-kath. Kroatien)
- Griechisch-katholische Kirche in Serbien (griech.-kath. Serbien)
- Griechisch-katholische Kirche in Tschechien (griech.-kath. Tschechien)
- Griechisch-katholische Kirche in Weißrussland (griech.-kath. Weißruss.)
- Griechisch-katholische Kirche in Albanien (griech.-kath. Albanien)
- Ruthenische griechisch-katholische Kirche (ruthen. griech.-kath. Ukrain.)
- Katholische Kirche in Griechenland (griech.-kath. Griechenland)
- Russische griechisch-katholische Kirche (russ. griech.-kath.)
- Evangelische Kirche A. u. H.B. (Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses)
 - Evangelische Kirche A.B.
 - evangelisch A.B. (evang. A.B.)
 - Evangelische Kirche H.B.
 - evangelisch H.B. (evang. H.B.)
- Altkatholische Kirche Österreichs
 - altkatholisch (altkath.)
- Orthodoxe Kirche in Österreich
 - Orthodox (orth.)
- Armenisch-apostolische Kirche in Österreich
 - armenisch-apostolisch (armen.-apostol.)
- Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich
 - syrisch-orthodox (syr.-orth.)
- Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich
 - koptisch-orthodox (kopt.-orth.)
- Israelitische Religionsgesellschaft
 - israelitisch (israel.)
- Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich
 - evangelisch-methodistisch (EmK)
- Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage
 - Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Kirche Jesu Christi HLT)
- Neuapostolische Kirche in Österreich
 - neuapostolisch (neuapostol.)
- Islamische Glaubengemeinschaft in Österreich (islam. (IGGÖ))
- Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft
 - buddhistisch (buddhist.)
- Jehovas Zeugen in Österreich
 - Jehovas Zeugen (Jehovas Zeugen)
- Alevitische Glaubengemeinschaft in Österreich (ALEVI)
- Freikirchen in Österreich (freikl. (FKÖ))

Die nähere Bezeichnung der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche hat nach den Angaben der Schülerin oder des Schülers bzw. ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

- Zudem gibt es sogenannte „eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften“, die aber nicht das Recht haben, schulischen Religionsunterricht abzuhalten. Derzeit gibt es in Österreich folgende eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften (Quelle: Anhang B zu RS_20_2023 und §§ 3 Abs. 2, 11a Abs. 5 der Zeugnisformularverordnung):
 - Alt-Alevitische Glaubengemeinschaft in Österreich (AAGÖ)
 - Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai)
 - Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich (Christengemeinschaft)

- Frei-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (frei-alevitin)
- Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (hinduistisch)
- Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (islam. (SCHIA))
- Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten (Adventisten)
- Österreichische Sikh Glaubensgemeinschaft (Sikh)
- Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (PfK Gem. Gottes iÖ)
- Vereinigte Pfingstkirche Österreichs (VPKÖ)
- Vereinigungskirche in Österreich

Die Teilnahme von Schüler:innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, am Religionsunterricht einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ist nicht erlaubt.

- Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn es eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Leitungen der Kirche oder Religionsgesellschaft gibt, die darauf abzielt, dass die Kirche oder Religionsgesellschaft den Religionsunterricht einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft als eigenen konfessionellen Religionsunterricht anerkennt (z.B. Projekt DKRU). Konkrete Informationen dazu können bei der Fachinspektion der kath. oder evang. Kirche eingeholt werden.

Religionsunterricht in der Vorschule

- Der Religionsunterricht wird in der Vorschule als verbindliche Übung (§ 8 lit f Schulorganisationsgesetz) geführt, d.h. der Besuch ist für Angehörige einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, solange keine Befreiung (bzw. Abmeldung) vorliegt, verpflichtend, wobei die Teilnahme nicht benotet wird.

Unterrichtssprache

- Gemäß § 16 SchUG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Religionsunterrichtsgesetz hat der Unterricht in deutscher Sprache (Sprachkenntnisse der Religionslehrer:innen zumindest Niveau C 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen) stattzufinden.

Besetzung von Religionslehrer:innen

- Die Religionslehrer:innen dürfen den Unterricht an einer Schule nur auf Grund einer schriftlichen Zuweisung der Kirchen/Religionsgesellschaften und einer Dienstantrittsmeldung seitens der BD für Wien aufnehmen!
- Vor der Neuanstellung von Religionslehrer:innen muss eine Online- Bewerbung durchgeführt werden. Mindestens eine Woche vor dem gewünschten Dienstantritt, muss von der jeweiligen Glaubensgemeinschaft ein „Dienstbrief“ mit Angabe von Stunden und Schule an Frau ADir Mader (Präs. 4a-2) gesendet werden (ebenso Nachweise über die Ablegung von Befähigungsprüfungen anstelle von Lehramtsprüfungszeugnissen).
- Vor der Anstellung von Religionslehrer:innen mit „nicht deutscher Muttersprache“ ist der Nachweis über Deutschkenntnisse im Niveau C 1 vorzulegen. (Gesamteuropäischer Referenzrahmen für Sprachen)
- Das Ansuchen um Erteilung der Nachsicht des Erfordernisses der Staatsbürgerschaft (auch Verlängerung!) ist von der jeweiligen Religionsgemeinschaft/kirchlichen Schulbehörde samt der zugehörigen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig der BDfW vorzulegen, damit das Ansuchen geprüft und spätestens bis 30.6. des vorangehenden Unterrichtsjahres dem BMBWF übermittelt werden kann.

- Mit Beginn des Schuljahres 21/22 wurde die administrative Abwicklung des Religionsunterrichtes - die Erhebung der teilnehmenden Schüler:innen, die Zusammenziehung von Klassen zu Schülergruppen, die Teilnahme von orB Schüler:innen uvm. - von der Bildungsdirektion Wien in Zusammenarbeit mit den Kirchen und Religionsgesellschaften ausschließlich über WISION abgewickelt. Es gibt keine Erhebungsblätter mehr. Die Anzahl der Schüler:innen wird in der 2. Schulwoche ab Donnerstag über die Präs IV zentral an die Glaubensgemeinschaften übermittelt.

Dienstverhältnisse von Religionslehrer:innen

- Es gibt bei Religionslehrer:innen folgende Dienstverhältnisse:
 - kirchlich bestellte Religionslehrer:innen (Dienstgeber Kirche oder Religionsgesellschaft)
 - Vertragslehrer/innen im Dienst der öffentlichen Hand
 - im alten Dienstrecht: befristet IIL oder unbefristet IL
 - im neuen Dienstrecht: befristet PD oder unbefristet PD
 - pragmatisierte Lehrer:innen (auslaufend) im Dienst der öffentlichen Hand
 - an Privatschulen: Vertragslehrer/innen nach § 19(3) Privatschulgesetz
- Religionslehrer:innen dürfen, egal in welchem Dienstverhältnis sie sich befinden, nur dann Religionsunterricht erteilen, wenn sie von der jeweils zuständigen kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Behörde per entsprechender Bestätigung als zur Erteilung des RU befähigt und ermächtigt erklärt worden sind.
- Kirchlich bestellte Religionslehrer:innen können aufgrund ihres Dienstverhältnisses ausschließlich im Religionsunterricht eingesetzt werden und können keine anderen Tätigkeiten (z.B. Erteilung von unverbindlichen Übungen o.ä.) übernehmen. Für vertragliche oder pragmatisierte Religionslehrer:innen hingegen ist dies grundsätzlich möglich.

Dienst- und Meldepflichten bei Religionslehrer:innen

- Religionslehrer:innen, auch kirchlich bestellte, haben grundsätzlich die gleichen Dienstpflichten wie Lehrer:innen aller anderen Gegenstände. Einige Beispiele:
 - Die Jahresplanung ist der Schulleitung der Stammschule am Beginn des Schuljahres (spätestens bis Ende September) vorzulegen und von dieser gegenzuzeichnen.
 - Die Religionslehrer:innen im alten Dienstrecht haben das Formular betreffend Jahresnorm auszufüllen und der Leitung an der Stammschule zu übergeben („Bereich 3“)
 - Bei Sammelunterricht, in dem Schüler:innen mehrerer Schulen zusammengefasst werden:
 - Listen über die Abwesenheit der Schüler:innen müssen verpflichtend ohne Aufforderung monatlich der Herkunftsschule übermittelt werden.
 - Die Religionslehrer:innen haben die Beurteilungen der Leistung der Schüler:innen rechtzeitig vor der Semester- bzw. Jahresschlusskonferenz den Schulleitungen der Herkunftsschule schriftlich bekannt zu geben.
 - Das Frühwarnsystem (häufige Abwesenheit, Auffälligkeiten bei der Leistung oder beim Verhalten der Schüler:innen) ist rechtzeitig umzusetzen und mit den Erziehungsberechtigten ist nachweislich in Kontakt zu treten.
 - Das SchUG ist ebenso wie die LBVO für die Beurteilung der Schüler:innen unbedingt einzuhalten (z. B. kein „Nicht beurteilt“ am Ende des Schuljahres ohne Feststellungsprüfung!)
 - Die Religionslehrer:innen haben ihrer Verpflichtung zur Beaufsichtigung der Schüler:innen unbedingt nachzukommen! Beginn der Beaufsichtigung 15 Minuten vor der 1. Unterrichtsstunde! (auch bei Nachmittagsunterricht!)

- Die Religionslehrer:innen sind verpflichtet, zumindest an den wesentlichen Konferenzen der Stammschule teilzunehmen (Eröffnungs-, Schulbuch-, QMS-Klassifikationskonferenzen).
 - Die Religionslehrer:innen haben eine allfällige Abwesenheit aus begründetem Anlass (z. B. Krankheit) rechtzeitig zu melden, so dass die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler:innen von der Absage des Religionsunterrichtes verständigt werden können.
 - Die Abwesenheit der Religionslehrer:innen ist der Stammschule, der jeweiligen Religionsgemeinschaft und auch der Schulleitung, an der der Religionsunterricht stattfindet, zu melden.
 - Die schulautonom freien Tage sind im Regelfall an der Stammschule bei stundenplanmäßiger Einteilung zu konsumieren, nicht an anderen Schulen! In Ausnahmefällen können individuelle Lösungen gefunden werden. Dies ist zwischen den betroffenen Schulleitungen zu koordinieren.
- Achtung: Bei kirchlich bestellten Religionslehrer:innen ist der Dienstgeber die jeweilige Kirche oder Religionsgesellschaft, nicht der Staat. Deshalb müssen alle (Melde-) Pflichten gegenüber der Kirche oder Religionsgesellschaft erfüllt werden. Für Lehrer/innen, die an Privatschulen nach § 19(3) angestellt werden, ist der jeweilige Schulerhalter der Dienstgeber. Die Meldepflichten sind daher diesem gegenüber zu erfüllen.

Beaufsichtigung über den Religionsunterricht

- Inhaltlich unterstehen RL den Vorschriften des Lehrplanes bzw. den kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Vorschriften, deren Einhaltung ausschließlich von den Fachinspektor:innen überprüft werden darf.
- In der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit unterstehen die Religionslehrer:innen den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften. Die Überprüfung des Religionsunterrichtes in organisatorischer Hinsicht ist daher jederzeit durch Schulleitung oder Schulaufsicht möglich.

Abmeldungen vom Religionsunterricht

- Alle Schüler:innen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, sind zum Besuch des Pflichtgegenstandes Religion verpflichtet. Mit dem vollendeten 14. Lebensjahr haben diese Schüler:innen das Recht, sich vom Pflichtgegenstand Religion abzumelden. Vor Vollendung des 14. Lebensjahres können die Erziehungsberechtigten ihren Sohn / ihre Tochter abmelden.
- Die Möglichkeit, sich abzumelden, basiert auf der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist in Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen. Das heißt zum Beispiel, dass seitens der Schulstandorte keine vorgefertigten Formulare für die Abmeldung vom Religionsunterricht zur Verfügung gestellt werden dürfen.
- Die Abmeldung ist als formloses Schreiben bei der Schulleitung abzugeben. Sie gilt jeweils nur für ein Schuljahr.
- Die Abmeldung ist jeweils zu Beginn des Schuljahres an den ersten fünf Kalendertagen möglich. Eine Abmeldung nach dieser Frist ist ungültig. Da es sich um eine staatlich vorgegebene Frist handelt, können auch die Kirchen und Religionsgesellschaften keine Ausnahmen genehmigen.
- Eine Abmeldung vom Religionsunterricht iSd § 1 Abs 2 RelUG, BGBl 190/1949 idgF, muss nur von jenen Schülern und Schülerinnen bzw. deren Eltern vorgenommen werden, für welche von der Kirche oder Religionsgesellschaft, der sie angehören, auch tatsächlich solch ein

schulischer Religionsunterricht angeboten wird. In diesem Zusammenhang haben Jehovas Zeugen in Österreich mitgeteilt, dass sie bis auf Weiteres keinen schulischen Religionsunterricht anbieten werden. Die Schulleitungen wären daher zu informieren, dass von diesen Schülern/Schülerinnen keine Abmeldung einzufordern ist. In der Schulnachricht und im Jahreszeugnis ist das den Pflichtgegenstand Religion betreffende Feld für die Beurteilung durchzustreichen.

- Erfolgt der Eintritt eines Schülers / einer Schülerin erst während des Schuljahres (z.B. bei Auslandsaufenthalt oder Krankheit), so beginnt die Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintritts. Achtung: Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt nicht als Schuleintritt in diesem Sinn.
- Ein Widerruf der Abmeldung ist jederzeit möglich und erfolgt wie die Abmeldung selbst schriftlich bei der Schulleitung. Die Verpflichtung, den Pflichtgegenstand Religion zu besuchen, lebt ab dem Zeitpunkt des Widerrufs wieder auf. Wenn der/die Religionslehrer:in zu dem Schluss kommt, dass sie/er eine Beurteilung des Schülers /der Schülerin aufgrund der Leistungen, die dieser / diese während der Zeit seiner/ihrer Teilnahme am Religionsunterricht erbracht hat, nicht für die ganze Schulstufe vornehmen kann, ist eine Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung (§ 20 Schulunterrichtsgesetz) vorzunehmen. Dies ist dem Schüler / der Schülerin mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen. Die Prüfung ist nach den Vorschriften des § 21 Leistungsbeurteilungsverordnung durchzuführen.
- An Privatschulen werden Schüler:innen im Wege eines Aufnahmevertrages aufgenommen. Katholische Privatschulen vereinbaren in diesem in der Regel mit den Erziehungsberechtigten, dass ein Schüler /eine Schülerin, der/die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, den jeweils eigenen Religionsunterricht als Pflichtgegenstand besuchen muss. Insofern besteht im Allgemeinen aufgrund des Aufnahmevertrages an katholischen Privatschulen keine Abmeldemöglichkeit; im Einzelnen ist der jeweilige Aufnahmevertrag zu berücksichtigen.

Freigegenstand Religion

- Schüler:innen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können sich selbst zum Freigegenstand anmelden, davor erfolgt die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten.
- Die Frist dazu ist jeweils zu Beginn des Schuljahres innerhalb der ersten fünf Kalendertage. Eine Anmeldung nach den ersten fünf Kalendertagen ist ungültig.
- Die Anmeldung ist als formloses Schreiben bei der Schulleitung abzugeben und gilt jeweils nur für ein Schuljahr.
- Angemeldete Schüler:innen zählen als teilnehmende Schüler:innen für die Berechnung der Anzahl der Wochenstunden des Religionsunterrichts.
- Eine Abmeldung vom Freigegenstand Religion während des Schuljahres ist nicht möglich, da das Schulunterrichtsgesetz eine Abmeldung von Freigegenständen generell nicht vorsieht.
- Allgemein gibt es in der VS keine Freigegenstände, sondern (neben Pflichtgegenständen) verbindliche und unverbindliche Übungen. Religion wird hingegen aufgrund der Regelungen des RS Nr. 5/2021 des BMBWF auch an VS als Freigegenstand geführt.

Beaufsichtigung von Schüler:innen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, durch die/den Religionslehrer:in

- Laut Rundschreiben Nr. 5/2021 des BMBWF ist es organisatorisch anzustreben, dass Schüler/innen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, während dieser Zeit nicht im Klassenverband verbleiben.
- Wenn Schüler:innen der Aufsichtspflicht unterliegen und die Erfüllung der Aufsichtspflicht nur durch Anwesenheit im Religionsunterricht gewährleistet werden kann, ist hier eine Ausnahme vorzusehen, allerdings hat die Schule davor alle anderen organisatorischen Möglichkeiten zu prüfen. Zu beachten ist dabei, dass eine Beaufsichtigung von abgemeldeten Schüler:innen im Religionsunterricht prinzipiell der Glaubens- und Gewissensfreiheit widerspricht.
Die Beaufsichtigung ist eine schulorganisatorische Frage, das heißt die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung im Rahmen der genannten Vorgaben.
- Wenn Schüler:innen im Religionsunterricht beaufsichtigt werden, sind sie grundsätzlich seitens des/der Religionslehrer:in nicht in den Religionsunterricht einzubinden.
- Werteinheiten, die für die Beaufsichtigung notwendig sind, sind bei der BD anzufordern.

Wochenstundenanzahl

- Grundlage der Anzahl der Wochenstunden für den Religionsunterricht und die allfällige Bildung von Religionsunterrichtsgruppen ist § 7a RelUG.
- Anmerkung: Bei der Erstellung der Gruppen ist von Seiten der Schulleitung auf Wirtschaftlichkeit zu achten.
- Der Religionsunterricht ist gesetzlich im Ausmaß von zwei Wochenstunden vorgesehen. Schulen können nicht autonom über das Wochenstundenausmaß des Religionsunterrichtes verfügen.
Im RelUG wird allerdings geregelt, dass der Religionsunterricht nur im Ausmaß von einer Woche stunde stattfindet, wenn am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse
 - weniger als 10 Schüler:innen, die zugleich
 - weniger als die Hälfte aller Schüler:innen in dieser Klasse sind,teilnehmen. **Zu den teilnehmenden Schüler:innen im Sinne des § 7a RelUG gehören auch Schüler:innen, die zum Religionsunterricht als Freigegegenstand angemeldet sind.**

- Eine Wochenstunde kommt zustande, wenn
 - am Religionsunterricht vier oder drei Schüler:innen teilnehmen, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler:innen der Klasse sind und
 - keine höhere Schüler:innenzahl durch Bildung einer Religionsunterrichtsgruppe erreicht werden konnte.

In diesem Fall erhält der/die Religionslehrer:in allerdings nur die Bezahlung für die Wochenstunde, aber keine Erstattung der Reisekosten.

Bildung der Gruppen:

- Wenn in einer Klasse weniger als drei Schüler:innen, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler:innen der Klasse sind, am Religionsunterricht teilnehmen würden, und keine Religionsunterrichtsgruppe gebildet werden kann, kommt kein Religionsunterricht zustande.
- Wenn am Religionsunterricht weniger als die Hälfte der Schüler:innen einer Klasse teilnehmen, können mit den Schüler:innen desselben Bekenntnisses einer anderen Klasse

oder Schule (auch schulartenübergreifend) Religionsunterrichtsgruppen gebildet werden. Dies muss vom Standpunkt der Schulorganisation sowie des Religionsunterrichtes vertretbar sein. **Es muss darüber Rücksprache mit der zuständigen Fachinspektion gehalten werden.**

- Wenn während des Schuljahres Schüler:innen zum Religionsunterricht hinzukommen oder wegfallen (Widerruf der Abmeldung, Schulwechsel etc.), stellt sich die Frage, ob sich die Wochenstundenzahl ändert. Dies wird von der Bildungsdirektion schulartenspezifisch unterschiedlich gehandhabt und ist grundsätzlich bis maximal 1.10. möglich. Im Einzelfall wird um Rückfrage bei der zuständigen Fachinspektion ersucht.
- Die Schulleiter:innen legen in WiSion in der Klassen- und Gruppeneinteilung alle notwendigen Religionsgruppen an. Diese müssen mit einer zentral vorgegebenen Religionskategorie/Kirchen- und Religionsgesellschaft versehen werden.
- Grundsätzlich ist der Religionsunterricht nach den Budgetgrundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu planen.

Religionsunterricht in den ersten Schulwochen

- Nach Beendigung der 1. Schulwoche und nach Kenntnis der tatsächlich teilnehmenden Schüler:innen am jeweiligen Religionsunterricht werden die Schüler:innen den angelegten Religionsgruppen (Gegenstandsgruppen) in WiSion von den Schulleiter:innen zugeordnet und bis Ende der 2. Schulwoche durch die Präs IV an die Glaubensgemeinschaft übermittelt.
- Bis zu dieser Festsetzung ist für die 1. Klassen bzw. Jahrgänge einer Schule sowie für die 5. Klassen der AHS der Religionsunterricht mit dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß, für die anderen Klassen zumindest in dem im vorangegangenen Schuljahr tatsächlich bestehenden Wochenstundenausmaß vorzusehen. Der lehrplanmäßige Religionsunterricht ist nach Maßgabe der Möglichkeiten mit Beginn des Schuljahres vorzusehen.
- Den Religionslehrer:innen ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw. 1. Jahrgängen Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schüler:innen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind. Sofern die Abhaltung eines Unterrichts in der ersten Schulwoche nicht organisiert werden kann, muss den Religionslehrer:innen zumindest die Möglichkeit gegeben werden, sich bei den betreffenden Schüler:innen vorzustellen.
- Schüler:innen, die im Rahmen von Sammelgruppen an anderen Schulen den Religionsunterricht besuchen, werden von der jeweiligen Religionsfachaufsicht (ab der 2. Schulwoche) dem vorgesehenen Standort zugeteilt. Gleichzeitig hat ein Informationsmail an die betroffenen Schulen zu ergehen.
- Nach Ablauf der Frist für die Religionsabmeldungen am Ende der ersten Schulwoche fasst die Schulleitung die Schüler:innen der jeweiligen Religionsgemeinschaften zu Gruppen zusammen. Bei klassen-, schulstufen- oder schulartenübergreifenden Gruppen ist im Sinne von § 7a Religionsunterrichtsgesetz Rücksprache mit der jeweiligen Fachinspektion zu halten. Bei Auffassungsunterschieden ist SQM Stephan Maresch, BEd Ansprechpartner der staatlichen Schulaufsicht in der Bildungsdirektion. Nach den Richtlinien von §7a Religionsunterrichtsgesetz werden in WiSion in weiterer Folge automatisch die entsprechenden Unterrichtsstunden berechnet. Diese Stunden werden den Religionslehrer:innen zugeordnet. Nach gemeinsamer Überprüfung mit den

Religionslehrpersonen werden diese Stunden von der Schule freigegeben. Die übergeordneten Stellen können auf die entsprechend freigegebenen Daten zugreifen und gegebenenfalls korrigierend eingreifen.

Nach Freigabe der Religionsgemeinschaften und Freigabe seitens der BD f. W. erhalten die Schulen die benötigten Religionsstunden, die Religionslehrer:innen ihre Stundenpläne.

- Der Unterricht beginnt spätestens in der zweiten Schulwoche.
- Die Lehrperson hat ab dem 1. Schultag seinen Dienst nachweislich zumindest an der Stammschule anzutreten.

Religionsunterricht in den Zeugnissen und Schulnachrichten

- Der Pflichtgegenstand sowie der Freigegegenstand Religion sind zu beurteilen und mit der entsprechenden Kurzbezeichnung der Konfession / Religion in die Schulnachricht bzw. das Zeugnis einzutragen. Die verbindliche Übung in der Vorschule erhält einen Teilnahmevermerk.
- Bei Abmeldung ist im Zeugnis beim Pflichtgegenstand „Religion“ lediglich ein Strich zu machen. Die Abmeldung an sich darf im Zeugnis nicht vermerkt werden. Die Rubrik Religion darf jedoch auch nicht aus dem Zeugnisformular entfernt werden.
- Sofern ein/e Schüler/in so viel vom Religionsunterricht versäumt hat, dass der/die Religionslehrer:in in seiner/ihrer pädagogischen Verantwortung keine Beurteilung vornehmen kann, ist eine Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung (§ 20 Schulunterrichtsgesetz, § 21 Leistungsbeurteilungsverordnung) anzusetzen. Nur dann, wenn der/die Schüler/in unentschuldig den Prüfungstermin nicht wahrnimmt, darf ein „Nicht beurteilt“ vergeben werden, was zur Konsequenz hat, dass der/die Schüler/in nicht aufsteigen darf.
- Die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft ist von Amts wegen im Zeugnis – mit Ausnahme von Abschlusszeugnissen – zu vermerken. Die Zugehörigkeit zu einer in Österreich weder anerkannten noch eingetragenen Religion oder die Bezeichnung „ohne religiöses Bekenntnis“ sind nicht in das Zeugnis aufzunehmen.

Freistellung für religiöse Feiertage für Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schülern der anerkannten Kirchen bzw. Glaubensgemeinschaften **kann** anlässlich der unten genannten Festtage auf deren Ansuchen hin die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht (§ 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 bzw. § 45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes) erteilt werden. **Bei dieser Entscheidung ist auf die Situation der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers Bedacht zu nehmen und zu prüfen, ob die Erlaubnis zum Fernbleiben aus pädagogischen Gesichtspunkten vertretbar ist.** Diese ist unabhängig vom Besuch des Religionsunterrichts. Die Erziehungsberechtigten haben zur Freistellung vom Schulbesuch an kirchlichen bzw. religionsgesellschaftlichen Feiertagen rechtzeitig ein **Ansuchen bei der Schulleitung** einzureichen.
- In Österreich sind Lehrpersonen im Gegensatz zu Schüler:innen grundsätzlich verpflichtet, den Unterricht abzuhalten, selbst wenn religiöse Feiertage auf reguläre Schultage fallen, da das Schulgesetz keine entsprechenden Regelungen für sie vorsieht, die ihnen eine Freistellung ermöglichen würden.
- Folgende Festtage finden während des Unterrichtsjahres statt. Es können hier nur die Feiertage der Glaubensgemeinschaften angezeigt werden, die durch Internetrecherche

ermittelt bzw. zeitgerecht übermittelt wurden. Aktualisierte Listen finden Sie unter <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/termine.html>:

- **Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich: Islamische Festtage 2025:**
30. März 2025 bis 1. April 2025 Ramadanfest
6. Juni 2025 bis 8. Juni 2025 Opferfest
- **Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich: Alevitische Festtage 2025:**
13. Februar 2025 Hizir Fasten
21. März 2025 Nevruz-Fest
6. Juni 2025 Opferfest
14. Juni 2025 Gadir'Hum Fest
- **Orthodoxe Kirche in Österreich: Griechisch-orientalische (orthodoxe) Festtage 2025:**
07. Jänner 2025 Weihnachten (nach dem Julianischen Kalender)
27. Jänner 2025 Hl. Sava (Kirchenpatron)*

*) Der Festtag des Hl. Sava gilt nur für Schülerinnen und Schüler des serbischorthodoxen Glaubensbekenntnisses.

Die Festtage des Hauspatrons bzw. die kirchlich-familiären Festtage feiert man nur einmal im Jahr und sie werden individuell (unterschiedlich) festgelegt.

- **Israelitische Religionsgesellschaft: Jüdische Feiertage 2024/25**
3. und 4. Oktober 2024 Neujahr 5785 (Rosch Haschana)
12. Oktober 2024 Versöhnungsfest (Jom Kippur)
17. und 18. Oktober 2024 Laubhüttenfest (Sukkot)
24. Oktober 2024 Schlussfest (Schemini Azeret)
25. Oktober 2024 Thorafreudenfest (Simchat Tora)
13./14. und 19./20. April 2025 Passahfest (Pessach)
2. und 3. Juni 2025 Wochenfest (Schawuot)

Die hier angeführten jüdischen Feiertage sind mit einem Werktächtigkeitsverbot belegt und beginnen jeweils am Vortag kurz vor Sonnenuntergang und enden nach dem Feiertag nach Einbruch der Dunkelheit.

Für Sondervereinbarungen und allfällige Ausnahmegenehmigungen ist Rücksprache mit SQM Dipl. Päd. Stephan Maresch, BEd. zu halten!

Für den Bildungsdirektor:
Hofrat Dr. Arno Langmeier
Leiter des Präsidialbereichs

Elektronisch gefertigt

Religionsgemeinschaften und ihre Kontaktdaten

Religion	Schulart	Adresse	Telefonnr.	Beauftragte/r für den Rel.Unterr.	E-Mail
Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich	APS AHS	1210, Schererstr. 4	0664 / 713 37 610	Fr. Burcu Demir 0660/543 90 07	burcu.demir@aleviten.at
Frei-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich		Simmeringer Hauptstr. 181/1	0660/ 24 21 982	Dr. Hüseyin I. Çicek +43-1-4277-23803	wien@frei-aleviten.com hueseyin.cicek@univie.ac.at ozgur.turak@aleviten.com
Alt-katholische Kirche Österreich		1010, Schottenring 17 1/3/12	01/ 317 83 94-15	Schulamtsleiter: Albert Schromm-Sukop	schulamt@altkatholiken.at
Armenisch-apostolische Kirche in Österreich	APS	1030, Kolonitzgasse 11	0650/ 470 13 18	Fr. Fl. Soliman Ebtissam 0650/ 470 13 18	ebtissam.soliman@bildung.gv.at
	AHS			Pater Andreas Iskahanyan	terandreas@yahoo.com
Österreich. Buddhistische Religionsgemein.	APS AHS	1010, Fleischmarkt 16/1	01/512 37 19	Fl Dr. Anita Brandstätter für Wien 0677/ 615 32 498	flost@buddhismus-austria.at
Evangelische Kirche A.u.H.B in Österreich / Evang. Schulamt	APS	1050, Hamburgerstr. 3	01/587 31 43	Fl Dr. Lars Amann 0699/ 188 778 75	schulamt.wien@evang.at Lars.amann@evang.at
	AHS			Fl Dr. Katja Eichler 0699/188 778 76	katja.eichler@evang.at
Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich (EmK)	APS	1150, Sechshausenstr. 56/1/9	01/ 604 53 47	Fl Dr. Lars Amann 0699/ 188 778 75 Fl Dr. Katja Eichler 0699/188 778 76	Hauptmailadresse@emk.at superintendent@emk.at wien21@emk.at wien15@emk.at
Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung	APS	1010, Stephansplatz 3/IV	01/515 52 – 3501	Fl. Mag. Irene Pfleger APS + Poly 1.-5.,7.,8.,11.,14.-17., u.20. 0664/ 780 08 345	i.pfleger@edw.or.at
				Gertrud Theil, MA APS + Poly 9.,13.,21.-23. 0664/ 884 37 290	g.theil@edw.or.at
				Fl Katharina Grasi-Jurik, Bed MA APS + Poly 6.,10.,12.,18. u.19. 0677/ 617 77 588	k.grasi@edw.or.at
				Mag. Dr. Peter Weinstich, MAS BAfEP, BASOP und Allgemeine Berufsbildende Schule (ABS) 0664/ 83 66 730	p.weinstich@edw.or.at
	AHS			HRn Mag. Andrea Pinz AHS 1., 3., 4., PH Wien d. Bundes, KPH Wien/Krems 0676/ 363 7022	a.pinz@edw.or.at
				Mag. Andreas Niedermayr AHS 13. - 15., 16., 23., Bundesinstitut für Gehörlosenbildung, die Bundessportakademie 0664 / 964 49 83	a.niedermayr@edw.or.at
				Fl MMag. Karl Aubert FREY AHS 5., 7., 10.-12., 17.+18., 20.,-22., Lycée français de Vienne im 9. 0664 / 811 86 85	k.frey@edw.or.at
				MMag. Dr. Andreas Ruthofer 0664/836 67 28 BHMS, AHS 2., 6., 8. + 9., 19.	a.ruthofer@edw.or.at
Schulamt der Freikirchen	APS AHS	novum Wien-Hauptbahnhof Karl-Popper-Straße 16 1100 Wien	0680/ 200 87 28	Fl Markus WEYEL MA 0699/ 19 27 90 15	schulamt@freikirchen.at markus.weyel@freikirchen.at

Griechisch-orientalische Kirche	APS AHS	1010, Singerstraße 7/IV/20a	01/512 21 67	FI Mag. Branislav Djukaric 0664/ 523 88 66	schulamt@orthodoxekirche.at
Islamische Glaubens-gemeinschaft in Österreich	APS	16, Herbststr. 6- 10/4.OG	01/526 31 22	FI Mag. Kenan Ergün APS (1.-9. und 18.-22.Bez.) 0699/ 123 554 22	kenan.erguen@derislam.at
				FI Necati Dikici MA APS (10. -13.,23. Bez.) 0664/ 35 44 103	schule@derislam.at necati.dikici@derislam.at
				FI Dipl.Päd Ibrahim Olgun APS (14.- 17.,Bezirk) 0680/ 502 10 47	ibrahim.olgund@derislam.at
	AHS			FI Carla Baghajati AHS; Schulamtsleitung 0699/ 123 81 075	baghajati@derislam.at
	BMHS			Herr Dr. Nadim Mazarweh BMHS 0676/ 840 524 221	nadim.mazarweh@derislam.at
Israelitische Religions gesellschaft (IRG)	APS AHS	1010, Seitenstetteng. 4	01/531 04 – 111	Funktion Gemeinderabbiner und Landesrabbiner Titel: Oberrabbiner Schlomo Hofmeister, MSc 0664/ 303 29 26	s.hofmeister@ikg-wien.at
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Österreich	APS	1020, Böcklinstraße 55	0676 9583106	Achim Erlacher, MEd Dipl.Päd. 0676/ 958 31 06	erlacherAc@churchofjesuschrist.org
	AHS	4020 Linz, Spaunstraße 83			
Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich	APS AHS	1220, Quadenstraße 4 – 6		Fr. Fln Soliman Ebtissam 0650/ 470 13 18	ebtesamsoli@live.de
deutsch „Ägyptische Orthodoxe Kirche“ oder altoriental. Kirche Ägyptens				Pater Makarios Elantonius BSC. 0650/ 900 90 17 0688/ 970 97 23	makary.antonius@gmail.com
Neu apostolische Kirche in Österreich	APS AHS	1050, Mittersteig 10	01/586 0 521	Dr. Waltraud Schaden 0664/ 786 12 94	Fachinspektor-religion.wien@nak.at
Orthodoxe Kirche europ. orthodox. Kirchen		1010, Singerstraße 7/IV/20a	01/ 512 21 67	FI Branislav Djukaric 0664 / 523 88 66	schulamt@orthodoxekirche.at
Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich	APS AHS	1220, Kaschauerplatz 6	01/484 75 32	Pfarrer Mag. Sami UCEL 0676/ 748 42 64	p.sami@st-petrusundpaulus.at
Jehovas Zeugen in Österreich führen keinen Religionsunterricht durch!	APS	1070, Kaiserstrasse 36/25		Wolfram Slupina (Öffentlichkeitsarbeit) 01/ 804 53 45	PID-AT.DE@jw.org